

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und
Ausführungsbedingungen**

(Stand 01.11.2023)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fenstertechnik und Schreinerei Muscheid GmbH – im nachfolgenden Verkäufer oder Fenstertechnik Muscheid genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen oder wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der von uns erbrachten Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in schriftlicher Form ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers/Kunden die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde.

2. Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlichen Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Bauleistungen und technische Hinweise

1. Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.

2. Bei Montagebeginn müssen sämtliche anderen Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ohne Behinderung erfolgen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass ein Meterriss (Markierung an signifikanten Stellen im Rohbau, die Referenzhöhe für Installationen ist), eine Bautreppe (provisorisch eingebaute Treppe, die zur Erschließung einzelner Geschosse während der Bauzeit dient) und ein Glattstrich in den Laibungen (dünne und nahezu spiegelglatte Oberschicht auf Putzen und Betonnen) vorhanden sind. Etwaige Kosten, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Behinderung entstehen, sind der Fenstertechnik Muscheid zu erstatten. Fenstertechnik Muscheid hat Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Behinderungsschaden und darf diesen Schaden auch auf Basis der aus der Angebotskalkulation zu ersiehenden Vergütung unter Einschluss des kalkulierten Gewinns berechnen. Der Nachweis eines darüberhinausgehenden Schadens ist zulässig. Außerdem hat Fenstertechnik Muscheid im Falle einer eventuellen Behinderung Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen.

3. Fenstertechnik Muscheid ist berechtigt, die in Auftrag gegebene Arbeiten auch an befähigte Subunternehmer zu vergeben.

4. Befestigungsmaterialien sind im Preis enthalten; nicht enthalten sind Isolier-, Mauer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.

5. Emissionsgutachten – insbesondere wegen möglicher Sonnenreflexionen – sind nicht geschuldet.

6. Fenstertechnik Muscheid ist berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der Rechnung über den Kaufpreis für die zur Montage gelieferten Ware abhängig zu machen.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Kündigt der Käufer den Vertrag aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat oder tritt der Käufer vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so hat der Verkäufer gem. § 648 Satz 2 BGB Anspruch auf Kündigungsschädigung. Statt der sich aus § 648 Satz 2 BGB ergebenden Ansprüche kann der Verkäufer für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des Netto Auftragswertes geltend machen. Dieser pauschalierte Anspruch steht dem Verkäufer nicht zu, wenn der Käufer nachweist, dass der dem Verkäufer nach § 648 Satz 2 BGB zustehende Betrag niedriger als die Pauschale ist.

§ 5 Beschaffenheit, Lieferung, Warenverfügbarkeit

1. Die Beschaffenheit der bestellten Waren ergibt sich aus den Produktbeschreibungen. Abbildungen auf der Internetseite geben die Produkte unter Umständen nur ungenau wieder; insbesondere Farben können aus technischen Gründen abweichen. Bilder dienen lediglich als Anschauungsmaterial und können vom Produkt abweichen. Technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind so präzise wie möglich anzugeben, können aber die üblichen Abweichungen aufweisen. Die vorerwähnten technischen Angaben stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Rechtssinne dar. Liegen handelsübliche Abweichungen von technischen Daten/Angaben vor, so begründet dies nicht automatisch einen Mangel der vom Verkäufer hergestellten und gelieferten Produkte.

2. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreffen – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit diese Umstände dem Verkäufer die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, ist er berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nichteinhaltung schriftlich vereinbarter Leistungszeiten (verbindliche Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer die Nichteinhaltung der verbindlichen Termine zu vertreten hat und eine ihm vom Käufer angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist.

4. Verlängert sich ohne Verschulden des Verkäufers die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner vertraglichen Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer jeweils keine Schadensersatzansprüche hieraus herleiten.

5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk des Verkäufers in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug des Käufers das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug das Werksgelände verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren, spätestens jedoch sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, in jedem Fall mit Verlassen des Werksgeländes.

§ 7 Sachmängelgewährleistungsrechte

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies bedeutet, dass der Käufer das Vorliegen offensichtlicher Mängel, gleich welcher Art sowie die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Ware oder Menge unverzüglich bei der Ablieferung der Ware zu kontrollieren und zu rügen hat. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachüberprüfung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen. Die beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt die Ware automatisch als genehmigt. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird der Verkäufer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge wahlweise nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung und Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Sorgfaltspflichten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von dem Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die

Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch (Erfüllungsort).

7. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Haftung

1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des Absatz 1 haftet der Verkäufer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Absatzes 1 sind die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
6. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Gewerk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), verjähren in sechs Monaten, bei Bauwerken in fünf Jahren. Ausgenommen hiervon sind Ersatzansprüche von Privatkunden, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beruhen. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Die abgeholte oder gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungsansprüche samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen wie zum Beispiel Zinsen, Anwaltskosten etc. unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Ware hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Der Käufer ist verpflichtet, uns die abgetretenen

Forderungen und deren Schuldern sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben auf schriftliche Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

3. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Waren mit einem fremden Baugrundstück oder fremden beweglichen Sachen verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirkt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Zahlungsansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§50 e 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer insgesamt offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweiligen Restforderungen in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

4. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden, zu tragen. Der Wert unserer Ware im Sinne des oben genannten Absatzes entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Forderungen zuzüglich 10 % Zuschlag. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen zuzüglich 10 % Zuschlag übersteigt.

§ 10 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle angebotenen Preise sind Nettopreise.
2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt und rechtskräftig festgestellt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung unseres Rechnungsbetrages in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unserer Mahnkosten und des sonstigen Verzugschadens.

§ 11 Datenschutz

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages werden von uns Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten, die Sie uns zum Beispiel bei einer Bestellung oder per E-Mail mitteilen (z. B. Ihr Name und Ihre Kontaktdaten), werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Wir geben Ihre Daten nur an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit dies zur Lieferung der Ware notwendig ist. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Daten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen die Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

§ 12 Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten, die uns mitgeteilt worden sind, werden nur solange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie uns anvertraut wurden. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu 10 Jahren betragen.

§ 13 Links auf andere Internetseiten

Soweit wir von unserem Internetangebot auf die Webseiten Dritter verweisen oder verlinken, können wir keine Gewähr und/oder Haftung für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Inhalte und die Datensicherheit dieser Websites übernehmen. Da wir keinen Einfluss auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch Dritte haben, sollten Sie die jeweils angebotenen Datenschutzerklärungen gesondert prüfen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UNKaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die Abhol- oder Versandstelle. Erfüllungsort der Zahlung ist Neuwied.
3. Gerichtsstand ist Neuwied. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden. Soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, wird als Gerichtsstand Neuwied vereinbart.
4. Sollte eine Bestimmung in dieser Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

